

WACŁAW ŁYPACEWICZ

VORM. ABGEORDNETER, PRÄSIDENT DER POLN. GESELLSCHAFT
DER FRIEDENSFREUNDE, MITGLIED DES INTERN. FRIEDENSBUREAU

BIBLIOTEKA
KATEDRY
PRAWA MIĘDZYNARODOWEGO
PUBLICZNEGO
U.Ł.

DIE REVISION DER VERTRÄGE

VOM POLITISCHEN UND
JURISTISCHEN STANDPUNKT



WARSCHAU — 1933

VERLAG POLN. INSTITUT FÜR
ZUSAMMENARBEIT MIT DEM AUSLANDE

Wydz. Bibl. Prawnicza



1806142906

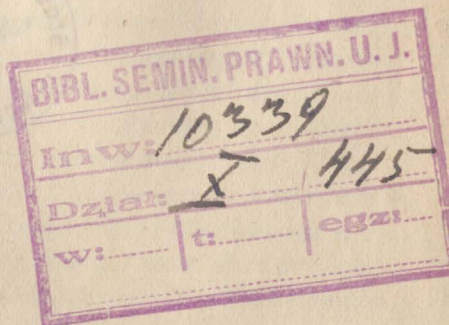
WACŁAW ŁYPACEWICZ

VORM. ABGEORDNETER, PRÄSIDENT DER POLN. GESELLSCHAFT
DER FRIEDENSFREUNDE, MITGLIED DES INTERN. FRIEDENSBUREAU

BIBLIOTEKA
KATEDRY
PRAWA MIĘDZYNARODOWEGO
PUBLICZNEGO
U. J.

DIE REVISION DER VERTRÄGE

VOM POLITISCHEN UND JURISTISCHEN STANDPUNKT



WARSCHAU — 1933

VERLAG POLN. INSTITUT FÜR ZUSAMMENARBEIT MIT DEM AUSLANDE.

WYDZIAŁOWA BIBLIOTEKA PRAWNICZA UNIwersYTETU JAGIELLOŃSKIEGO	
	NR INWENTARZA
	SYGNATURA



Die durch die Völkerbundsatzung und das Pariser Briand - Kellog Pakt gegründete neue Rechtsordnung der Welt fusst auf der Achtung der Verträge. Die Verträge schaffen Recht zwischen den Parteien. Doch welche rechtliche und politische Lage wird entstehen, wenn infolge tiefgreifenden wirtschaftlichen oder politischen Aenderungen ein Vertrag für eine der Parteien unanwendbar oder gar von schädlicher Wirkung geworden ist? Eine Prüfung der Rechtslage ergibt, dass in juristischer Hinsicht (de lege lata) auf Grund des geltenden Rechtes kein Vertrag ohne Zustimmung der teilnehmenden Parteien abgeändert werden kann. Art. 19 des Völkerbundpaktos gibt der Völkerbundversammlung bloss das Recht, die Mitglieder des Völkerbundes einstimmig zu einer erneuten Prüfung (nicht aber zu einer Revision) von Verträgen einzuladen. Die Völkerbundversammlung hat weder das Recht, Verträge zu revidieren, noch die Revision derselben den interessierten Parteien aufzuerlegen, oder die Richtlinien einer sol-

chen vorzuschreiben, noch kann sie endlich selbst die Prüfung von Verträgen in Angriff nehmen. Art. 19 ist mit keinerlei Zwangmassnahmen ausgestattet und lässt sich auf bereits ausgeführte Vertrags - Klauseln wie z. B. auf den bestehenden territorialen Status, nicht anwenden.

Vom politischen Standpunkt aus, lässt es sich leicht feststellen, dass tatsächlich unanwendbare und für einen Vertragsteil unerträgliche Verträge im heutigen Europa ohne besondere Schwierigkeiten in freundschaftlicher Weise auf dem Weg direkter Verhandlungen und ohne Anrufung der Revisionprozedur abgeändert werden. Doch muss gleichzeitig betont werden, dass die Revision *par excellence*, das ist die von einigen Ländern gewünschte Revision der Grenzen nicht nur auf Grund des geltenden Rechtes, sondern auch vom politischen Standpunkt aus, bei der gegenwärtigen Weltlage sich ohne Krieg nicht durchführen lässt, dass vielmehr eine in Europa *contra legem* versuchte Grenzrevision den europäischen Kontinent von Grund aus aufwühlen würde, statt ihn zu beruhigen.

Eine friedliche Revision der Grenzen des heutigen Europa ist eine gefährliche Illusion, welche unter den Völkern Misstrauen hervorruft und sie nicht zu friedlichem Zusammenleben, sondern zum Kriege erzieht.

Eine Grenzrevision *ex aequo et bono* würde übrigen die imperialistischen Gelüste der Hauptrevisionsstaaten in keiner Weise zufrieden stellen. Ausserdem

würde eine nach den Vorschlägen dieser Länder durchgeführte Grenzrevision die Zahl der Minderheiten in Europa beträchtlich vermehren und bloss eine Wiederherstellung des Unrechts der Vorkriegszeit bedeuten. Alle wahren Friedensfreunde müssen daher bemüht sein, die Völker einander in Rahmen der bestehenden Grenzen näher zu bringen, die europäischen Grenzen weniger bedeutsam und durch Schaffung eines europäischen Staatenbundes fast unsichtbar zu machen.

Die in dieser Arbeit entwickelten Gedanken wurden den in Wien vom 5. bis zum 9. September 1932 tagenden Allgemeinen XXIX. Friedenskongress vorgelegt. Der Kongress befasste sich bloss mit der juristischen Seite dieser Frage und erkannte in seiner Resolution an, dass „Art. 19 des Völkerbundpaktes nur die Mittel bietet, die interessierten Parteien zur Prüfung der unanwendbar gewordenen Bestimmungen einzuladen, dagegen aber den Fall einer erfolglosen Abänderungsverhandlung nicht vorsieht. Infolgedessen beschliesst der XXIX. Weltfriedenkongress „den Völkerbund zu ersuchen möglichst bald Mittel und Wege zu prüfen, um auch jene Fälle einer friedlichen Lösung zuzuführen, die durch Verhandlung der Parteien nicht erledigt werden konnten“.

I. DIE REVISION DER VERTRÄGE IN JURISTISCHER HINSICHT (*de lege lata*).

1. Die Regel „*pacta sunt servanda*“.

Die internationale Praxis liess schon vor der Schaffung des Völkerbundes eine einseitige Ausserkraftsetzung bestehender Verträge keineswegs zu. Das Protokoll der ersten Sitzung der Londoner Konferenz von 1871 betont *expressis verbis*, dass keine Macht sich der Verbindlichkeiten eines Vertrages entledigen oder seine Bestimmungen abändern kann, ohne auf dem Wege einer freundschaftlichen Vereinbarung die Zustimmung der vertragschliessenden Teile einzuholen. Die einseitige Ausserkraftsetzung gewisser Bestimmungen des Pariser Vertrages von 1856 durch Russland im Jahre 1870 und die einseitige Abänderung gewisser Bestimmungen des Berliner Vertrages von 1878 durch Oesterreich-Ungarn im Jahre 1908 (Annexion Bosniens) wurden durch alle übrigen Signatäre dieser Verträge als illegale Schritte

bedeutendste Annahme
Grund

angesehen, die mit dem allgemein anerkannten Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ in Widerspruch standen.

Auch jene Völkerrechtler, nach deren Ansicht „die Verträge ein Ausdruck der Beziehungen sind, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen den moralischen und materiellen Kräften der kontrahierenden Staaten bestanden“, und nach deren Meinung „der Vertrag bei einer Aenderung der Verhältnisse die Macht der Tatsachen gegen sich hat, so dass er seine Existenzberechtigung verliert“, — behaupteten doch immer, dass „die Achtung der Vereinbarungen auch dann notwendig ist, wenn der Vertrag missbräuchlich und durch Gewalt aufgezwungen ist, da in dieser Hinsicht kein möglicher Vergleich zwischen Zivilrecht und Völkerrecht gezogen werden kann. Wenn die Regierungen sich das Recht zuschreiben würden, ihre Verbindlichkeiten bloss deswegen nicht einzuhalten, weil sie möchten, möglichst bald sich davon freimachen dann würden die Beziehungen entweder zum Krieg oder zu einem Zustand des Misstrauens, der latenten Feindschaft, des heimlichen Kampfes führen, dessen Folgen noch viel unerträglicher wären als der schlechteste Vertrag“. (Th. Funck-Brentano und Albert Sorel: *Précis de droit des gens*. Ed. 1900, pp. 126, 127, 117, 118).

Nach der neuen internationalen Rechtsordnung, die Völkerbundsatzung und das Pariser Vertrauensabkommen geschaffen haben, ist „die genaue Einhaltung aller Vertragsverpflichtungen“ die wesentliche Grund-

lage „der gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker“. „Die wirksame Gewähr für aufrichtige Absicht, seine internationalen Verpflichtungen zu beobachten“, gilt weiter als eine notwendige Voraussetzung für die Aufnahme eines Staates in den Völkerbund. Der Völkerbundspakt wurde von Männern abgefasst, die während des Krieges aus allen Kräften die von gewissen Staatsmännern verfochtene Theorie bekämpften, dass Verträge „ein Fetzen Papier“ seien: daher stützt sich der Pakt in erster Linie auf den Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ und auf die peinliche Achtung aller internationaler Vertragsverpflichtungen. Folgerichtig stützt sich die internationale Nachkriegspraxis auf den Grundsatz der Achtung der Verträge. Wir lesen z. B. im deutsch-polnischen Schiedsabkommen, dass am 16. Oktober 1925 von Deutschland in Locarno aus freien Stücken unterzeichnet worden war, dass „die Rechte eines Staates nicht ohne seine Einwilligung abgeändert werden können“ und dass „die Respektierung der durch Verträge begründeten oder sich aus dem Völkerrecht ergebenden Rechte für die internationalen Gerichtshöfe verbindlich ist“.

2. Mittel zur Abänderung der Verträge vor Schaffung des Völkerbundes und nach der neuen internationalen Rechtsordnung.

Vor Gründung des Völkerbundes konnte ein Staat eine Vertragsbestimmung, die ihm nicht zusagte, lediglich mit Zustimmung der übrigen Signatärmächte abändern

1) pertraktate

Diese Zustimmung konnte er entweder gutwillig auf dem Verhandlungswege, oder durch Krieg erlangen, der damals ein legales Mittel zur Regelung zwischenstaatlicher Differenzen war.

Die neue internationale Rechtsordnung schliesst den Krieg als zulässiges und legales Mittel zur Regelung zwischenstaatlicher Konflikte aus. Es folgt daraus, dass die Abänderung eines Vertrages nicht anders als mit freier Zustimmung der Signatäre erfolgen kann. Wenn die einer Vertragsrevision nicht zustimmen, dann kennt das geltende positive Völkerrecht kein Mittel, sie dazu zu zwingen.

3. Die Vertragsrevision nach Art. 8 und Art. 26 des Völkerbunds paktes. Art. 19 sieht bloss eine neue Prüfung der Verträge vor, jedoch keine Vertragsrevision.

Der Völkerbundspakt kennt eine Vertragsrevision nur in zwei, im achten und sechsundzwanzigsten Artikel des Paktes festgelegten Fällen. Art. 26 sieht Verbesserungen des Paktes vor, die nach einer durch alle Ratsmitglieder und durch die Mehrheit der Mitglieder der Völkerbundsversammlung erfolgten Ratifizierung in Kraft treten, wobei jenen Mitgliedern, welche die Verbesserungen ablehnen, der Austritt aus dem Völkerbund freisteht.

Art. 8 des Paktes bestimmt, dass die durch den Rat vorbereiteten und durch die einzelnen Regierungen ge-

prüften und angenommenen Abrüstungspläne „alle 10 Jahre Gegenstand einer Nachprüfung und, gegebenenfalls, einer Revision unterzogen sein sollen. Dieser Artikel sieht also die Verpflichtung der Mächte vor, den Plan der Rüstungseinschränkung alle zehn Jahre neuerlich zu überprüfen, lässt ihnen jedoch die Freiheit, ihn unverändert zu lassen oder ihn mit einstimmigem Einverständnis abzuändern. Im genannten Artikel stossen wir also auf zwei Begriffe: den Begriff der Nachprüfung d. i. der Untersuchungsfunktion — und den Begriff der Revision d. i. der Willensfunktion einer Abänderung.

Artikel 19 des Paktes hingegen kennt, entgegen der durch die Revisionspropaganda allgemein verbreiteten Meinung, den Begriff der Vertragsrevision gar nicht. Dieser Artikel spricht bloss von einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte.

Wenn man den Artikel 19 ohne vorgefasste Meinung in seinem Wortlaut betrachtet, kommt man zur Schlussfolgerung, dass auf Grund dieses Artikels „die Völkerbundsversammlung ihre Mitglieder auffordern kann, unanwendbar gewordene Verträge einer Nachprüfung zu unterziehen“. Wenn diese Aufforderung von der Völkerbundsversammlung einstimmig beschlossen wird (die Meinung, dass Stimmenmehrheit genüge, kann sich auf keine Bestimmung stützen, welche die Stimmeneinhelligkeit gemäss Artikel 5 des Paktes ausdrücklich

ausschliessen würde), dann sind die durch die Versammlung „eingeladenen“ Völkerbundsmitglieder gehalten, alle strittigen Bestimmungen des betreffenden Vertrages *bona fide* und im Geiste des Völkerbundes nachzuprüfen. Das ist alles. Keine Partei ist zu einer Abänderung, d. i. zu einer Revision der strittigen Vertragsbestimmungen genötigt. Die Völkerbundsversammlung selbst darf weder ein einziges Wort eines Vertrages abändern, noch den Wunsch nach Abänderung dieser oder jener Bestimmung äussern, noch endlich den Sinn einer solchen Abänderung andeuten. Wenn sogar bei dieser Nachprüfung ein Vertragsteil nicht den geringsten guten Willen äussert, steht ihm dieses Verhalten juristisch völlig frei — und wenn er eine Nachprüfung der strittigen Vertragsbestimmungen ablehnt, sind ihm gegenüber gar keine Sanktionen anwendbar. Es ist anzunehmen, dass kein Völkerbundsmitglied eine Nachprüfung eines Vertrages oder einer internationalen Situation ablehnen würde, falls die Versammlung eine solche einstimmige Aufforderung ergeben liesse. Bis heute hat es jedoch einen solchen Fall noch nicht gegeben und es ist *pro futuro* wohl anzunehmen dass die Parteien es im Falle ernstlich unanwendbarer Bestimmungen fast immer vorziehen werden, direkt zu verhandeln, ohne die Hilfe des Artikel 19 anzurufen.

4. Die Revision im ersten Wilson-Entwurf und nach den Vorschlägen Lord Cecils. Defi-

nitive Ablehnung der obligatorischen Revision am 14. Februar 1919.

Der Ausdruck „Revision“ befand sich in mehreren Entwürfen zum Völkerbundspakt. Wenn er sich nicht im entgeltigen Text befindet, dann beweist diese Tatsache, dass die Idee der obligatorischen Revision verworfen und durch das Prinzip der freien Zustimmung der interessierten Parteien ersetzt wurde, wobei die einstimmige Einladung der Versammlung, unanwendbare Verträge sowie internationale Situationen, deren Bestand den Weltfrieden gefährden könnte, einer Nachprüfung zu unterziehen, ohne Zweifel einem moralischen Druck bedeutet. Wilson hatte in seinem ersten Entwurf vorgeschlagen, dem Artikel 10, der von der Garantie gegen jeden äusseren Angriff auf die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit jedes Völkerbundsmitgliedes handelt, eine Bestimmung beizufügen, nach welcher die Völkerbundsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln eine Abänderung des territorialen Status — gegen Kompensationen — vorzunehmen berechtigt sein sollte, falls sie dies mit Rücksicht auf gewisse Veränderungen in den ethnographischen Bedingungen für notwendig erachten sollte. Doch später liess Wilson diese Klausel als friedensgefährdend fallen, da sie alle Staaten eine ständige Propaganda zu führen nötigen und alle irridentistischen Wühlereien begünstigen, würde.

~~Klausel Wilsonsche
Revisionen~~

Auch der Entwurf Lord Cecils sah gleicherweise die obligatorische Revision von territorialen Bestimmungen vor und gab der Völkerbundsversammlung das Recht, die erforderlichen Aenderungen zu empfehlen. Eine besondere Bestimmung sah voraus, dass die Völkerbundsmitglieder, falls eine der beteiligten Mächte diese Empfehlung zurückweisen sollte, die Möglichkeit haben sollten, die Garantie der Unversehrtheit des fraglichen Gebietes abzulehnen. Auf den Sitzungen vom 11. und 14. Februar beschränkte man jedoch, nach kurzer Diskussion, die Kompetenz der Völkerbundsversammlung auf das Recht einer einfachen Einladung und verwarf den Gedanken einer „periodischen Revision“, der durch eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende „Nachprüfung“ ersetzt wurde. Es wurde bestimmt, dass diese Nachprüfung nicht durch die Völkerbundsversammlung, sondern durch die interessierten Völkerbundsmitglieder erfolgen sollte. Man ersetzte den Ausdruck „Verträge, die ausser Gebrauch gekommen sind“, durch den Ausdruck „unanwendbar gewordenen Verträge“ — und der Artikel 19 war fertig. Es muss hinzugefügt werden, dass Lord Cecil, als er auf der Vollversammlung vom 14. Februar 1919 als Berichterstatter des Artikels 19 das Wort ergriff, unterstrich, die Einladung müsse mit Stimmeneinheit beschlossen werden, denn das grosse Prinzip jeder Aktion der Völkerbundsversammlung sei ausdrücklich die Stimmeneinheit. Obwohl der Völkerbund nicht selbst rasch zu handeln berufen sei, so würde dieser Mangel

all in obligatorisch
doch durch das Vertrauen wettgemacht, dass keine Nation, ob gross oder klein, von Seiten des Völkerbundes eine Unterdrückung zu befürchten habe. Wir sehen also, dass der Artikel 19 in seiner entgeltigen Fassung die Möglichkeit einer Vertragsrevision ohne Einverständnis aller vertragsschliessenden Teile ausgeschlossen hat. Entgegengesetzte Auslegungen entbehren jeglichen juristischen Fundamentes „*de lege lata*“. Sie sind bloss willkürliche Konstruktionen, dazu bestimmt, die politische These oder die Lieblingsidee des Kommentators zu unterstützen. Man beruft sich z. B. (Jacques Kayser: „La Paix en péril“), auf folgende Stelle aus dem Brief Clémenceau's vom 16. Juni 1919 an den Vorsitzenden der deutschen Friedensdelegation: „Der Vertrag schafft... das notwendige Organ zur Auffindung von Mitteln, um von Zeit zu Zeit auch die Regelung von 1919 zu modifizieren durch ihre Anpassung an neue Tatsachen und neue Umstände, in dem Masse, als sich diese einstellen werden“. Nun, Clémenceau war durchaus befugt, so zu schreiben: Artikel 26 des Paktes sieht Abänderungen vor, Artikel 8 die Revision, Artikel 164 des Versailler Vertrages ermächtigt den Völkerbundsrat, die Rüstungsbeschränkungen zu modifizieren. Auf dem Wege der freien Zustimmung der Parteien kann auf gütlichem Wege auch die Ordnung von 1919 modifiziert werden, wie dies der Dawesplan, der Youngplan, Lausanne, die Räumung des Rheinlandes und andere Tatsachen beweisen. Doch Clémenceau sagte nichts über eine obligato-

rische Revision ohne Einverständnis der vertragschliessenden Teile. Man beruft sich ebenfalls auf die deutsche Note vom 20. Juli 1925 und die französische Antwort vom 24. August 1925: in der deutschen Note selbst handelt es sich jedoch bloss um die Anpassung bestehender Verträge an Aenderungen, die sich eventuell aus gütlichen Vereinbarungen ergeben würden.

5. Das positive Recht schliesst die Revision territorialer Bestimmungen aus. Die Alandsinseln.

Selbst wenn Artikel 19 des Völkerbundpaktes tatsächlich die Revision der Verträge und nicht bloss ihre Nachprüfung vorsähe und wenn er sogar eine Sanktion besässe, so könnte er dennoch niemals dazu dienen, bereits durchgeführte territoriale Vertragsbestimmungen einer Revision zu unterziehen, denn: 1) bereits durchgeführte territoriale Bestimmungen können nicht als unanwendbar angesehen werden; 2) wenn ein Staat territoriale Vertragsbestimmungen durch Kriegsdrohungen zu seinen Gunsten abändern wollte und wenn er vorgäbe, dass eine den Weltfrieden gefährdende internationale Situation vorhanden sei, dann könnte er doch nicht den Artikel 19 für sich in Anspruch nehmen, da der dem Grundsatz entgegensteht „*nemo potest commodum capere ex iniuria propria*“. In diesem Fall müsste der zweite Absatz des Artikel 10 den Paktes zur Anwendung kommen, wonach der Völkerbundsrat verpflichtet ist, Mittel

zu finden, um sich der Drohung eines Angriffskrieges entgegenzustellen.

Das geltende internationale Recht schliesst die Grenzrevision sogar in einem nach Billigkeit begründeten Fall aus, wie dies bei den Alandsinseln der Fall war. Als sich Finnland von Russland loslöste, veranstaltete die fast ausschliesslich aus Schweden bestehende Bevölkerung der Alandsinseln im Juni 1919 eine Volksabstimmung, bei der sich 95% der Bevölkerung für den Anschluss an Schweden aussprachen. Schweden nahm die Inseln für sich in Anspruch und wurde in seinen revisionistischen Bestrebungen durch Grossbritannien unterstützt. Der Völkerbundsrat ernannte eine Kommission von Juristen, welcher Prof. Larnaude (Frankreich), Prof. Struycken (Holland) und Prof. Max Huber (Schweiz) angehörten. Diese Kommission erklärte in ihrem Gutachten, dass positive internationale Recht räume der Bevölkerung eines Staates sich vom Staat dem sie angehöre, zu trennen das Recht nicht ein und berechtige umsoweniger andere Staaten, über eine solche Abtrennung zu entscheiden — das Völkerrecht überlasse es vielmehr der ausschliesslichen Kompetenz jedes souveränen Staates, darüber zu entscheiden, ob er einem Teil seiner Bevölkerung das Recht der Abtrennung geben wolle oder nicht. Am 24. Juni 1921 sprach der Völkerbundsrat die Alandsinseln daher nicht Schweden, sondern Finnland zu.

Uwoluosi' me na pwa machidne same
2 pwaite do pwaite
(wypisy Alaudskie)

II. DIE VERTRAGSREVISION VOM POLITISCHEN STANDPUNKT AUS.

6. Die Revision der territorialen Vertragsbestimmungen ist die Revision *par excellence*.

Vom politischen Standpunkt aus wollen wir uns auf die Untersuchung der Revision von territorialen Vertragsbestimmungen beschränken, denn die Grenzrevision ist ja in erster Linie die Revision *par excellence*. Die überwiegende Mehrheit der Revisionisten denkt ausschliesslich an Grenzveränderungen. Die wirkliche Revision der Reparationsbestimmungen erfolgt, ohne dass das Revisionsprinzip als solches in Anspruch genommen wird. Man erklärt einfach, dass man nicht mehr zahlen könne und wolle. Die Anstrengungen, die militärischen Klauseln der bestehenden Verträge abzuändern, bedeuten wiederum nichts anderes als den Versuch, eine militärische Macht zu schaffen, um die Revision der territorialen Vertragsbestimmungen mit Gewalt durchzusetzen. In einem mit Einleitung von Stresemann versehenen 1926 veröffentlichten deutschen Sammelwerk lesen wir es klipp und klar: „Dass es einfacher wäre, dieses Ziel (das Saargebiet frühzeitig anzugliedern, den polnischen Korridor zu beseitigen) zu erreichen, wenn wir eine grosse Armee hätten, ist klar. Nachdem dies nicht der Fall ist, ist uns der Weg über den Völkerbund vorgezeichnet“. (Deutschland und der Völkerbund, S. 85).

Die Revision der territorialen Vertragsbestimmungen ist ferner von besonderer Bedeutung für den Frieden und für eine pazifistische Politik. Abgesehen vom Fall dynastischer Erbschaften in der Vergangenheit und vom Fall des Kaufgeschäftes bei dem Besitzwechsel mancher Gebiete (meistens in den Vereinigten Staaten) in der Neuzeit, kennt die Geschichte bis zum heutigen Tage fast nur ein einziges Mittel der Grenzrevision — den Krieg. Wie wir sahen, kennt das geltende Recht kein Mittel, rechtmässig anerkannte Grenzen zu revidieren. Alle bestehenden Grenzen sind durch Artikel 10 des Völkerbunds-paktes rechtlich garantiert. Die Revision territorialer Bestimmungen ohne Zustimmung beider Teile bedeutet im gegenwärtigen rechtlichen und politischen Status Europas — Krieg.

7. Von der Möglichkeit einer Aenderung des geltenden Völkerrecht um eine Revision territorialer Vertragsbestimmungen *contra legem* zuzulassen.

Vom pazifistischen Standpunkt aus muss folgende Frage gestellt werden: ist es bei der gegenwärtigen welt-politischen Lage möglich, ist es angezeigt, das geltende Völkerrecht in der Weise zu ändern, dass die Möglichkeit gegeben wird, ohne Zustimmung eines interessierten Vertragspartners die Revision der rechtmässig bestehenden Grenzen und die Lösung territorialer Fragen *ex aequo et*

ex aequo et bono
19

bono praeter oder sogar *contra legem* durchzuführen? Es muss betont werden, dass diese Frage unter Berücksichtigung des heutigen Europa gestellt wird. Im geeinigten und befriedeten Europa der Zukunft werden die Staatsgrenzen eine viel geringere Rolle spielen und eher an die Grenzen von Schweizer Kantonen erinnern.

In der Welt von heute gibt es wenig Staaten, die einer internationalen Instanz das Recht einzuräumen geneigt wären, ihre Grenzen *contra legem ex aequo et bono* zu ändern. Sogar wenn es sich um rein juristische Fragen handelt, hat der ständige internationale Gerichtshof in Haag, dem die hervorragendsten Juristen aller Völker angehören, nicht vermocht, sich allgemeines Vertrauen zu erwerben. Man kritisiert seine Urteile sehr ernsthaft als willkürlich — und ist doch die Zuständigkeit des Haager Gerichtshofes strikt auf die Anwendung des geltenden Völkerrechts beschränkt. Kann man sich vorstellen, dass die Staaten von heute einer internationalen Institution das Recht einräumen würden, gesetzgeberische Gewalt auszuüben und mit Stimmenmehrheit auch *contra legem* über territoriale Fragen zu entscheiden? Dabei lassen wir den Fall der Stimmeneinhelligkeit ausser Acht, denn in diesem Fall käme wahrscheinlich nicht eine einzige Grenzänderung zu Stande.

Sogar ein so entschiedener Revisionist, wie Prof. Wehberg muss zugeben, „es sei allerdings zweifelhaft, ob die schiedsgerichtliche Erledigung aller politischen Probleme *ex aequo et bono* heute schon allgemein empfohlen

ex aequo et bono — d. h. die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes als *amiable Compositeur* nötigenfalls selbst *contra legem* zu entscheiden... Die Aufgabe eines Schiedsgerichtes z. B. eine Grenze den Erfordernissen der natürlichen Gerechtigkeit anzupassen, ist so ungeheuer schwierig und kann, da es sich hier um die Anwendung allgemeiner Billigkeitsgrundsätze handelt, so leicht zu unbefriedigenden und willkürlichen Ergebnissen für eine wenn nicht für beide Parteien führen, dass somit selbst der Grundsatz der Schiedsgerichtbarkeit geschwächt oder gar kompromittiert werden könnte. Es scheint uns heute verfrüht im voraus zu erklären, dass alle politischen Streitigkeiten unter die obligatorische Schiedsgerichtbarkeit unterworfen werden sollen“.

8. Was sind gerechte Grenzen? Verschiedene Masstäbe verschiedener Revisionisten.

Jedes Volk will Gerechtigkeit — oder behauptet mindestens, sie zu wollen. Doch was sind gerechte Grenzen? Jedes Volk ist überzeugt, dass alles, was ihm gehört, sein rechtmässiges Eigentum ist, und sieht ungerechte Grenzen nur bei anderen Völkern. Es ist leichter, ein Volk zu bezwingen, als es zu überzeugen. Psychologisch ist das durchaus klar. Da es keine allgemein anerkannten Kriterien für gerechte Grenzen gibt, bedient sich jedes Volk solcher Masstäbe, die zu seinen Gusten messen. Man beruft sich auf historische und ethnographische

Rechte, auf demographische, strategische, wirtschaftliche und andere „vitale“ Notwendigkeiten, auf den Willen der Bevölkerung, auf das Recht der höher stehenden Rasse und sogar auf das Recht des Eroberers. Selbst der Kommunist Rakowsky schreibt, um Russlands Recht auf Besarabien nachzuweisen: „Man muss daran erinnern, dass das von Russland auf Grund des Vertrages von 1812 annektierte Besarabien in den Jahren von 1711 — 1812 fünf Mal von Russland erobert worden war“. In den Grenzgebieten aller europäischen Staaten sind die ethnographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse so kompliziert, dass es fast unmöglich ist, absolut gerechte Grenzen zu ziehen. „Versammelt die besten Geographen, die hervorragendsten Wirtschaftler, die gerechtesten Richter, die besonnendsten Politiker“—schreibt H. de Jouvenel— „sie werden Europa bloss neue Wunden schlagen können, denn es gibt keine Grenzen, die genau den Konturen des Volkstums und den Formen der Produktion entsprechen“.

In verschiedenen Zeiten bediente man sich verschiedener Massstäbe zur Beurteilung gerechter Grenzen. Als die Staaten als Eigentum der Dynastien galten, war das Sukzessionsrecht der einzig entscheidende Masstab. Heute noch beruft man sich z. B. in Ungarn auf die Rechte der Stephanskronen. Seit der französischen Revolution steht der Grundsatz der Nationalität in Ehren. Die Friedensverträge von 1919 stützten sich in erster Linie auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, obwohl in

einzelnen Fällen andere Masstäbe angewendet wurden, so der historische Grundsatz der Tschechoslovakei gegenüber, strategische Rücksichten bei der Zuerkennung eines Teiles von Teschener Schlesien ohne Volksabstimmung an die Tschechoslovakei, historische und wirtschaftliche Kriterien bei der Schaffung der Freien Stadt Danzig, strategische und geschichtliche Motive in der Südtiroler Frage. Welchen Masstab würde die zukünftige überstaatliche Kommission für gerechte Grenzen anwenden? Es wäre schwer, dies vorauszusagen. Jeder gerechte Mann hat seine eigene Vorstellung von Gerechtigkeit. Ein angesehener amerikanischer Jurist, Prof. Burgess, hält es in seinem Werk „Sanctity of Law“ für angebracht, um Europa gerechte und dauerhafte Grenzen zu geben, dass die Schweiz unter Deutschland, Frankreich und Italien, Belgien unter Frankreich und Deutschland aufgeteilt werden, dass Deutschland die Niederlande, Dänemark und das Elsass annektiere, dass der österreichungarische Staat wiederhergestellt und Jugoslawien, Rumänien und die Tschechoslovakei ihm angegliedert würden. Der deutsche Verfasser des Werkes „Die Vorbedingungen des internationalen Friedens“, B. Scherer, schlägt folgende Grenzänderungen vor: Aufteilung der Schweiz und Belgiens, Annexion des Elsasses, Hollands, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Böhmens, Oesterreichs, Transvaals und des Kaplandes durch die Germanische Union. Gleichzeitig räumt Scherer Polen Ostpreussen ein, „um Polen nicht seines einzigen und natürlichen

ohne Konzepte
deutig europäisch

Handwritten: Karoly und ihre 1848/49

Zuganges zur See zu berauben" und versteigt sich bis zur Behauptung, „wer das nicht verstehe, sei nicht reif, seine Meinung in politischen und territorialen Fragen zu äussern“. Derselbe Mann beraubt jedoch Polen Posens und Pommerellens, überlässt Nizza, Korsika, Malta, Algier und Tunis dem italienischen Staat, spricht jedoch Istrien Deutschland zu, um ihm den Zugang zur Adria zu sichern u. s. w.

Karl Marx hielt es für gerecht, Polen mindestens die Grenzen von 1772 mit einem breiten Küstenstreifen an der Ostsee einzuräumen. Doch diese Meinung von Marx ist nicht die Meinung der deutschen Marxisten. Die Irländer halten es für gerecht, Ulster zu annektieren und sich von Grossbritannien zu trennen. Länder mit grossem Bevölkerungszuwachs, wie Polen (rund 500.000 jährlich) und Italien (rund 400.000 jährlich) würden es für gerecht halten, wenn man ihnen freies Land zur Kolonisierung zuspräche oder ihnen mindestens das Einwanderungsrecht in jene Länder einräumte, deren Bevölkerungsdichte 5—25 Mal geringer ist. Die Japaner halten die Hindernisse, die ihrer Einwanderung in die Vereinigten Staaten in den Weg gelegt werden, für unbillig. Die Italiener würden ein koloniales Kondominium mit Frankreich für gerecht halten, in welchem, nach Jouvenels Worten, Frankreich seine Kolonien und Italien sein Kondominium einbringen würden. Andere „gerechte Männer“ sind der Meinung, alle Kolonien müssten für freie Länder erklärt werden, andere wieder möchten sie *ex aequo et bono* auf

andere Weise aufteilen, da sie finden, dass gewisse Länder zu viel Kolonien, andere Staaten jedoch gar keinen überseeischen Besitz ihr eigen nennen. Diese Länder besitzen ihre Kolonien nach den Grundsätzen des Völkerbündpaktes rechtmässig und in aller Sicherheit, doch niemand kann voraussehen, welche Meinung darüber ein *ex aequo et bono* entscheidender Richter haben würde. Ein solcher Richter könnte et z. B. für unbillig finden, dass ein 8 Millionen Einwohner zählender Staat wie die Niederlande mehr als 2 Millionen km² Kolonien mit 55 Millionen Einwohnern besitzen soll, während Deutschland, ein Staat von 65 Millionen Einwohnern keine einzige Kolonie besitzt. Ein solcher Richter könnte sich fragen, warum Belgien mit seinen 8 Millionen Einwohnern das von 14 Millionen Menschen bewohnte Kongogebiet besitzt, während der 42 Millionenstaat Italien bloss über menschenleere Kolonien verfügt. Könnte er es nicht für gerecht halten, das Kongogebiet *ex aequo et bono* Italien zuzusprechen und noch ein Stück von Französisch-Afrika dazu zuzufügen? Nach der Meinung der Nationalsozialisten erfordert es die Gerechtigkeit, dass Deutschland alles zurückgewinne, was es durch den Krieg verlor, und dass es ausserdem, als Herrenvolk, alle Gebiete bis zum Dniepr erhalte, nachdem die Polen und Tschechen vorher nach Sibirien vertrieben sein würden. Marschall Hindenburg hielt es im Jahr 1918 für gerecht und schlug vor, mehrere Millionen Polen aus den an Posen und Schlesien

grenzenden Teilen Kongresspolens zu vertreiben, um diese Gebiete mit Deutschen zu besiedeln.

In der gegenwärtigen politischen Weltlage wird es kein Staat zulassen, dass an seine Grenzen gerührt oder dass sie „auf friedliche Weise“ geändert werden. Es bedarf grosser Naivität, anzunehmen, dass z. B. Grossbritannien, auf gütlichem Wege Gibraltar den Spaniern, Malta den Italienern oder Cypern den Griechen überlassen würde, oder dass Italien Südtirol den Oesterreichern, den Dodekanes den Griechen, Lybien den Arabern oder Istrien den Südslaven überlassen würde. Eine internationale Grenzkonferenz könnte vielleicht die Grenzen kleiner Staaten ändern, — jedoch bloss mittels der Drohung von Gewaltanwendung. Doch selbst in diesem Fall hätten wir in kürzester Zeit einen neuen Kampf um die Revision der revidierten Grenzen. Wie Jacques Kayser (La Paix en péril, S. 160 f.) bemerkt, würde eine solche Konferenz aller Wahrscheinlichkeit nach „notwendiger Weise das gegenwärtige Unrecht durch neues Unrecht ersetzen, und die Anmassung der Nationalismen, deren Appetit sie entfaltet hätte, vergrössern, ohne diesen Appetit stillen zu können. Alle Leidenschaften würden erhitzt werden, alle einander so oft widersprechenden Ansprüche würden zusammenprallen, alle Nationalismen wären mobilisiert“.

9. Friedliche Revision ist nur eine gefährliche Illusion.

Bei der gegenwärtigen internationalen Lage ist die

friedliche Revision selbst ungerechter Grenzen (Alandsinseln) praktisch unmöglich. Die Propaganda für die friedliche Grenzrevision ist gefährlicher als die Propaganda für die Revision durch Revanche, denn letztere überzeugt bloss Nationalisten, während der friedliche Revisionsgedanke, unterstützt durch demokratische Parteien und Pazifisten, vorbereitet in Wirklichkeit bloss den Sieg der radikalsten Nationalisten, da er in den Grenzgebieten einen Zustand des Misstrauens erzeugt und die Nachbarvölker moralisch nicht zu einem friedlichen Zusammenleben, sondern für den Krieg vorbereitet. Mit Recht bemerkt die Baseler Nationalzeitung „Aber was heisst denn Revision heute anderes als Imperialismus der Staaten die augenblicklich militärisch zum Losschlagen noch zu schwach sind“. (die Zeit 1931. III p. 161).

10. Die Revision *ex aequo et bono* würde für die Hauptrevisionsstaaten eine sehr zweifelhafte Genugtuung bedeuten.

Wie wir schon sahen, ist eine Abänderung des geltenden Völkerrechtes in dem Sinne, dass eine Grenzrevision *ex aequo et bono, praeter* und sogar *contra legem* ermöglicht werden kann, bei der heutigen Weltlage unmöglich. Selbst wenn sich jedoch eine solche Absicht verwirklichen liesse, würden die Staaten, welche Revisionsforderungen stellen, bloss Enttäuschungen erleben. Die Grenzen von 1919 sind nicht ideal, doch sind sie relativ gerecht. In

imperialism
seinem Werk „La Société des Nations et la Suisse“, gedruckt unter den Auspizien der Schweizer Friedensgesellschaft, schreibt Prof. Paul Moriaud (Genf): „Man sagt, die Friedensverträge enthielten Ungerechtigkeiten, welche der Völkerbund heilige. Doch nehmen wir an, der Völkerbund sei bereits 1913 gegründet worden und es sei schon damals geglückt, das Recht zum Kriege völlig aufzuheben. Es ist die ganze politische Karte von damals, die unter Garantie gestellt worden wäre, mit ihrem Resultat der Teilungen Polens, mit der fortschreitenden Versklavung Finnlands, mit der Unterjochung der Slaven in Oesterreich-Ungarn, mit der russisch-baltischen Vormundschaft über die Letten, mit der Eroberung Schlesiens und Elsass-Lothringens, nicht zu reden von Trient, Estland und der Ukraine, von Litauen, Siebenbürgen, Georgien, Armenien und Jerusalem. Und wenn der Völkerbund schon 1909, vor den Balkankriegen, gegründet worden wäre? Verglichen mit der Karte von 1909, ist die Karte von 1919 ein Meisterstück der Gerechtigkeit“.

Nun, es steht jedem frei, die Meinung von Prof. Moriaud, dass die Karte von 1919 ein Meisterwerk der Gerechtigkeit sei, nicht zu teilen, jedoch man muss offen zugeben, dass die Mehrzahl der Revisionisten — meistens Annexionisten von gestern — nichts anderes anstrebt als die Wiederholung der grössten Ungerechtigkeiten der Vorkriegszeit. Prof. Wehberg irrt, wenn er mit der Leidenschaft eines Nationalisten ausruft: „Deutschland hat

kein Forum, vor dem es auf Revision klagen kann, dass ihm z. B. grosse Gebiete ohne Volksabstimmung entrissen und seine Kolonien geraubt wurden, kann es nicht im Wege Rechtes zur Sprache bringen." (Grundprobleme, S. 41). Glaubt Prof. Wehberg an die Möglichkeit, dass ein unparteiischer und unabhängiger Gerichtshof Deutschland *ex aequo et bono* z. B. Pommerellen zusprechen würde, das Friedrich II ohne Volksabstimmung und durch das Verbrechen der Teilung Polens „erwarb“, — oder Posen, die Wiege des polnischen Staates, Provinzen, die polnischer sind als Warschau und Krakau und in denen es vor 700 Jahren überhaupt keine Deutschen gab — und in denen die Deutschen heute, verstreut wohnend, nicht einmal 10% der Bevölkerung ausmachen, ohne in irgend einer Stadt oder irgend einem Kreis die Mehrheit zu besitzen? (In einigen Städten, wie Posen, beträgt die Anzahl der Deutschen nicht über 3%). Glaubt Prof. Wehberg, ein unparteiischer Gerichtshof könnte *ex aequo et bono* einem Staat von 33 Millionen Einwohnern den territorialen Zugang zum Meer versperren, bloss um 2,4 Millionen Ostpreussen, die im Grunde genommen eine deutsche Kolonie bilden, eine bequemere oder angenehmere Verbindung zu schenken? Andererseits können die deutschen Revisionisten nicht ganz so sicher sein, ob ein unparteiischer Gerichtshof nicht Polen *ex aequo et bono* die polnischen Gebiete Deutsch-Oberschlesiens (10 Kreise mit polnischer Mehrheit) oder einen Teil Ostpreussens zusprechen würde.

11. Die Revision der Verträge und die Minderheiten.

Einzelne Autoren behaupten, eine Grenzrevision könnte die Zahl der nationalen Minderheiten in Europa vermindern. Ohne Zweifel würde das in gewissen Fällen zutreffen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn man 2 Kreise von Ulster (Fermanagh und Tyrone) dem Freistaat Irland angliedern würde, wenn man Malta den Italienern, Südtirol den Oesterreichern, Istrien den Südslaven, den Dodekanes den Griechen, 10 polnische Kreise Deutsch-Oberschlesiens und einige masurischen Kreise Ostpreussens Polen zurückerstatten würde. Doch diese Revision ist es nicht, welche die revisionistischen Länder bestreben. Wenn die deutschen Revisionisten mit einer Revision nach ihrem Geschmack Erfolg hätten, würden sie Pommerellen, Posen und Polnisch-Oberschlesien in Besitz nehmen. Dann würde sich aber die Zahl der nationalen Minderheiten in Europa nicht nur nicht vermindern, sondern um 3,5 Millionen Polen vermehren. Die Wiederherstellung der Grenzen der Stephanskrone, ohne welche sich die ungarischen Legitimisten die Möglichkeit einer Existenz nicht vorzustellen vermögen, würde zwar die Zahl der nationalen Minderheiten um 2,5 Millionen Ungarn vermindern, aber gleichzeitig 8 Millionen neue slovakische, rumänische und südslavische Minderheiten schaffen, so dass die Bilanz ein Anwachsen der europäischen Minderheiten um 5 Millionen ergeben würde. Die „revisionistische Grippe“, wie Ludwig Bauer diese europäische Krankheit

bezeichnete, verspätet die Versöhnung zwischen Mehrheiten und Minderheiten, bildet ein grosses Hindernis für die wirtschaftliche und geistige Zusammenarbeit Europas, verzögert den Fortschritt der Abrüstung und bereitet die Geister für den Krieg vor.

12. Grenzrevision und Friedenspolitik.

Welche Politik haben die pazifistischen Organisationen in der Grenzrevisionsfrage zu befolgen? Die Pazifisten sollten sich nicht aussichtslosen Forschungen über gerechte Grenzen, oder verzweifelten Grenzberichtigungsversuchen hingeben, sondern bemüht sein, die Grenzen mehr oder weniger unsichtbar zu machen und die Völker einander innerhalb der bestehenden Grenzen näher zu bringen. Sehr richtig bemerkt de Jouvenel: „Es gibt kein anderes Heilmittel, als dass man die Bedeutung des Grenzbegriffes allmählich abschwächt, indem man über Berge und Flüsse, welche die Völker scheiden, so viel Brücken schlägt, dass man schliesslich dieser Hindernisse nicht gewahr wird. Die europäische Föderation scheint uns das einzige Mittel zu sein. Ihr Ziel dürfte es weder sein, die Grenzen für immer festzusetzen, noch die europäische Konfiguration zu ändern. Sie hat die Völker daran zu gewöhnen, gemeinsam zu leben und sich nicht durch Barrieren welche den alten Kontinent zerstückeln, hypnotisieren zu lassen. Je weniger Wert die einen da-

лауреат мостів границі — оркестр
має право границі і не робить

rauf legen werden, sie zu stürzen, desto weniger Wert werden die anderen darauf legen, sie zu verteidigen. Aus dem praktischen Leben, aus der Solidarität wird die Möglichkeit gegenseitiger Zugeständnisse erwachsen" — Zugeständnisse die aus freien Stücken werden eingeräumt werden.



